Deutscher Bundestag **Drucksache 19/975**
19. Wahlperiode 28.02.2018

Antrag

der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Corinna Rüffer, Sven Lehmann, Markus Kurth, Ekin Deligöz, Katharina Dröge, Dieter Janecek, Claudia Müller, Lisa Paus, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mindestlohn erhöhen und für alle konsequent durchsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Einführung des allgemeinen Mindestlohns im Jahr 2015 war überfällig. Der Mindestlohn löst zwar nicht alle Probleme im Bereich prekärer Arbeit. Aber er ist wichtig: Viele Beschäftigte verdienen jetzt mehr. Lohndumping und unfairer Wettbewerb wurden begrenzt. Insbesondere Frauen haben vom Mindestlohn profitiert. Der Lohnabstand zwischen Ost und West hat sich verringert. Und der vielfach prognostizierte Abbau von Arbeitsplätzen ist ausgeblieben. Der Mindestlohn als Haltelinie nach unten hat sich also bewährt und genießt eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz.

Jegliche Arbeit hat ihren Wert und alle sollen von ihrer Arbeit in Würde leben können. Doch der Mindestlohn ist auf niedrigem Niveau gestartet und auch die heutigen 8,84 Euro pro Stunde sind wenig Geld. Der Mindestlohn muss deshalb deutlich erhöht werden. Gleichzeitig muss er wirksam umgesetzt und kontrolliert werden. Schlupflöcher und Ausnahmen darf es nicht weiter geben.

Die Erhöhung des Mindestlohns soll weiterhin in der Mindestlohnkommission durch die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft erfolgen. Das stellt sicher, dass der Mindestlohn nicht zum Spielball wechselnder politischer Mehrheiten wird. Zudem macht es auch Sinn, dass der Mindestlohn in der Verantwortung der Mindestlohnkommission liegt, denn der Mindestlohn als allgemeine Lohnuntergrenze stabilisiert auch das Tarifvertragssystem. In der Zeit als der Mindestlohn eingeführt wurde, konnten in manchen Branchen erstmalig oder wieder Tarifvertragsverhandlungen geführt werden. Tarifliche Löhne im unteren Bereich steigen durch den Mindestlohn schneller und stärker. Notwendig sind zudem flankierende Erleichterungen bei der Allgemeinverbindlicherklärung, denn auch dadurch würde sich die Tarifbindung wieder erhöhen. Beides zusammen stärkt das Tarifvertragssystem und die Sozialpartnerschaft und erhöht die Chancen für eine bessere Lohndynamik.

Bei der Mindestlohnkommission besteht aber Verbesserungsbedarf. Denn die Große Koalition hat bei der Einführung des Mindestlohns ohne Not den Handlungsspielraum dieser Kommission eingeschränkt. Laut Gesetzgeber soll sich die Anpassung des Mindestlohns an der Tarifentwicklung orientieren und die Mindestlohnkommission hat diese Vorgabe als zwingend in ihre Geschäftsordnung übernommen. Damit besteht die Gefahr, dass der Mindestlohn kaum steigt, obwohl eine Erhöhung ökonomisch möglich und sozialpolitisch geboten wäre.

Der Entscheidungsspielraum der Mindestlohnkommission muss deshalb gestärkt werden. Im Mindestlohngesetz soll neben den bisherigen Kriterien „Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“, „faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen“ und „Sicherung von Beschäftigung“ ein weiteres Kriterium aufgenommen werden. Denn die Höhe des Mindestlohns soll sich künftig nicht allein an der Tarifentwicklung orientieren, sondern vor Armut schützen und den Zusammenhalt in der Gesellschaft stärken. Gleichzeitig sollen die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft in der Mindestlohnkommission ein Stimmrecht erhalten. Damit erhält die Mindestlohnkommission mehr Freiheit und Gestaltungsmöglichkeiten, um in einer Gesamtabwägung tatsächlich wissenschaftsbasiert ohne politische Einflussnahme, die Höhe des Mindestlohns festlegen zu können. Das stärkt die Objektivität und Nachvollziehbarkeit der Erhöhung des Mindestlohns und kann so zu einer breiten gesellschaftlichen Akzeptanz führen.

Neben der Höhe des Mindestlohns besteht weiterer Handlungsbedarf. Nach wie vor können Langzeitarbeitslose für sechs Monate unterhalb des Mindestlohns beschäftigt werden. Mittlerweile wird sogar die Forderung laut, die Ausnahme auch auf Geflüchtete auszuweiten. Der Mindestlohn ist aber schon per Definition der niedrigste gesetzlich zulässige Lohn. Deshalb kann es keine Ausnahmen geben. Der Mindestlohn muss daher für alle gelten.

Fakt ist auch, dass 1,8 Millionen Beschäftigte um den Mindestlohn geprellt werden. Das zeigt eine neue Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung. Notwendig sind mehr Kontrollen und dafür braucht die Finanzkontrolle Schwarzarbeit endlich mehr Personal. Gleichzeitig werden immer wieder die Dokumentationspflichten unter dem Deckmantel Bürokratieabbau in Frage gestellt. Für effektive Kontrollen sind aber diese Dokumentationspflichten dringend notwendig. Denn ein Mindestlohn nur auf dem Papier ist nicht akzeptabel.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Rahmenbedingungen in der Mindestlohnkommission und bei der Um- und Durchsetzung des Mindestlohns zu verbessern:

1. Die Erhöhung des Mindestlohns ist Aufgabe der Mindestlohnkommission. Statt der bisherigen Beratung durch die Wissenschaft sollen der Mindestlohnkommission allerdings drei unabhängige und stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft angehören.

2. Die Ziele bei der Gesamtabwägung zur Erhöhung des Mindestlohns werden in § 9 Abs. 2 Satz 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) dahingehend ergänzt, dass der Mindestlohn vor Armut schützen soll. Auch § 9 Abs. 2 Satz 2 MiLoG wird geändert, damit die Mindestlohnkommission dafür sorgen kann, dass der Mindestlohn mindestens der Tarifentwicklung folgt und darüber hinaus auch

relativ steigen kann. Reaktionen auf wirtschaftliche Entwicklungen liegen im Ermessen der Mindestlohnkommission. Dafür wird der Ermessensspielraum erhöht, indem der Mindestlohnkommission die Möglichkeit eröffnet wird, den Mindestlohn jährlich anzupassen, um konjunkturelle Schwankungen besser berücksichtigen zu können.

3. Der Mindestlohn muss für alle Beschäftigten gelten. Neue Ausnahmen, beispielsweise für Geflüchtete, darf es nicht geben. Die diskriminierende Ausnahme für Langzeitarbeitslose wird unverzüglich gestrichen.

4. Der Mindestlohn muss flächendeckend durchgesetzt werden. Das ist nur mit effektiven Kontrollen zu erreichen. Deshalb muss die Finanzkontrolle Schwarzarbeit personell besser ausgestattet und die Kontrollen intensiviert werden.

5. Die bestehenden Dokumentationspflichten der Arbeitszeit bei Minijobs und in den besonders von Schwarzarbeit betroffenen Branchen bleiben unverändert. Denn die Kontrollen zur Einhaltung des Mindestlohns sind nur effektiv und erfolgreich, wenn aussagekräftige Dokumentationspflichten für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gelten.

Berlin, den 27. Februar 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Erhöhung des Mindestlohns durch die Tarifparteien zusammen mit wissenschaftlicher Expertise in der Mindestlohnkommission erfolgen soll, war richtig. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass der Mindestlohn nicht zum Spielball wechselnder politischer Mehrheiten wird. Problematisch ist aber, dass der Gesetzgeber bei der Einführung das niedrige Niveau des Mindestlohns langfristig festgeschrieben hat, indem die Anpassung an der Tarifentwicklung orientiert sein soll. Damit wurde der Handlungsspielraum der Mindestlohnkommission begrenzt, zumal die Mindestlohnkommission die Vorgabe in ihre Geschäftsordnung übernommen hat. In der Folge ist eine Erhöhung über die Tarifentwicklung hinaus auch dann nicht möglich, wenn ein höherer Mindestlohn ökonomisch möglich und sozialpolitisch geboten ist. Der Mindestlohn muss aber jetzt nach der Einführungsphase schrittweise über die Tarifentwicklung hinaus steigen, denn in vielen Regionen und Großstädten garantiert der Mindestlohn für Alleinstehende trotz Vollzeittätigkeit in keiner Weise ein existenzsicherndes Einkommen. Die Koppelung an die Tarifentwicklung ignoriert auch die wissenschaftliche Debatte über die sozialpolitisch notwendige Höhe des Mindestlohns. Dabei wird als Untergrenze für den Mindestlohn häufig die Niedriglohnschwelle angesehen, die sich nach Daten von 2015 auf 10,22 Euro pro Stunde beläuft (IAQ-Report 06/2017). In der europäischen Mindestlohndiskussion wurde vom Europäischen Parlament immer wieder ein Mindestlohn in Höhe von 60 Prozent der nationalen Durchschnittsverdienste ins Gespräch gebracht. Weit verbreitet ist die Auffassung, dass der Mindestlohn wirklich vor Armut schützen und ein existenzsicherndes Einkommen garantieren muss. Denn nur so wird der Mindestlohn als ein Baustein helfen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt wieder zu stärken. Die Mindestlohnkommission muss deshalb mehr Handlungsspielraum und Freiräume erhalten, um die wichtige Debatte über die Anpassung des Mindestlohns ernsthaft führen zu können.

Beim Mindestlohn geht es aber nicht nur um die Höhe. Der Mindestlohn muss vor allem auch flächendeckend um- und durchgesetzt werden. Schlupflöcher und Ausnahmen darf es nicht geben. Das ist die Voraussetzung für faire und gleiche Wettbewerbsbedingungen und auch hier besteht erheblicher Handlungsbedarf.

Zu 1: Die Mindestlohnkommission soll die unterschiedlichen Interessen der Sozialpartner berücksichtigen, aber gleichzeitig vor allem wissenschaftsbasiert über die Anpassung des Mindestlohns befinden. Das funktioniert nur,

wenn die Mindestlohnkommission auf Augenhöhe zusammengesetzt ist. Die Wissenschaft wird deshalb gestärkt und aufgewertet, indem auch für die Wissenschaft drei Vertreterinnen und Vertreter in die Mindestlohnkommission berufen werden und zwar mit Stimmrecht. So entsteht tatsächlich Augenhöhe und das stärkt die wissenschaftliche und objektive Debatte und die gesellschaftliche Akzeptanz des Mindestlohns.

Zu 2: In § 9 Abs. 2 Satz 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) hat der Gesetzgeber Ziele formuliert, die zu kurz greifen und nur zum Teil der wissenschaftlichen und auch europäischen Mindestlohndiskussion entsprechen. Deshalb muss in die Gesamtabwägung der Mindestlohnkommission auch das Ziel einbezogen werden, dass der Mindestlohn tatsächlich vor Armut schützen muss. Flankierend muss auch § 9 Abs. 2 Satz 2 konkretisiert werden, damit die Mindestlohnkommission dafür sorgen kann, dass der Mindestlohn mindestens der Tarifentwicklung folgt und darüber hinaus auch relativ steigen kann. Das ist notwendig, damit sich der Mindestlohn nicht von der Lohnentwicklung nach unten abkoppelt und die Zielsetzung erreicht werden kann, dass der Mindestlohn vor Armut schützt und Vollzeitbeschäftigte von Transferleistungen unabhängig werden.. Um dennoch konjunkturellen Schwankungen und wirtschaften Krisen gerecht zu werden, soll der Ermessensspielraum der Mindestlohnkommission erhöht werden, indem die Möglichkeit eröffnet wird, den Mindestlohn jährlich anzupassen. Damit wird Beschäftigung auch in konjunkturell schwächeren Jahren nicht gefährdet.

Zu 3: Der gesetzliche Mindestlohn ist nur ein echter Mindestlohn, wenn er ohne Ausnahmen gilt. Er macht auch nur Sinn, wenn er tatsächlich als niedrigster gesetzlich zulässiger Lohn gilt. Deshalb ist die Ausnahme für Langzeitarbeitslose nicht akzeptabel. Abgesehen davon hat sich diese Ausnahme auch in keiner Weise in der Form bewährt, dass aufgrund der Ausnahme mehr Langzeitarbeitslose auf dem Arbeitsmarkt integriert werden. Das zeigt, die Ausnahme bringt keine positiven Effekte, dafür wirkt sie aber diskriminierend und stigmatisierend. Mit jeder Ausnahme sinkt auch die Akzeptanz des Mindestlohns, insbesondere bei den Unternehmen. Deshalb muss die Ausnahme für Langzeitarbeitslose unverzüglich abgeschafft werden.

Zu 4.: Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung geht in seiner Studie (Dezember 2017) davon aus, dass 1,8 Millionen Beschäftigte den Mindestlohn nicht erhalten und eine weitere Studie der Hans-Böckler-Stiftung (Januar 2018) spricht sogar von 2,7 Millionen Beschäftigen. Das macht deutlich, dass der Mindestlohn endlich konsequent durchgesetzt werden muss. Entscheidend dafür sind effektive Kontrollen und dafür ist eine ausreichende Personalausstattung bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) erforderlich. Aktuell verfügt die FKS nur über 7.211 Planstellen, von denen aber nur 6.429 besetzt sind (Stichtag 1. Dezember 2017, Schriftliche Frage Beate Müller-Gemmeke, Bundestagsdrucksache 19/317). Damit sind erst 200 der versprochenen 1.600 neuen Stellen zur Kontrolle des Mindestlohns bei der FKS angekommen. Es ist höchste Zeit, dass die FKS personell besser ausgestattet wird und die Kontrollen intensiviert werden, denn nur so können Kontrollen ihre präventive Wirkung entfalten.

Zu 5.: Die Kontrollen zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns sind nur effektiv und erfolgreich, wenn aussagekräftige Dokumentationspflichten für die Unternehmen gelten. Aus diesem Grund ist die anhaltende Debatte über die Dokumentationspflichten kontraproduktiv. Das vorgebrachte Argument einer übermäßigen Bürokratie greift nicht, wenn es darum geht, dass die Beschäftigten fair entlohnt werden. Deshalb darf die Dokumentation der Arbeitszeit bei Minijobs und in den besonders von Schwarzarbeit betroffenen Branchen nicht reduziert werden. Denn ein Mindestlohn, der nur auf dem Papier steht, darf es nicht geben.